

Teilnahmebedingungen für Aussteller

1. Geltungsbereich, Definitionen

Die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover (im Folgenden „Ausführender Veranstalter“ genannt) übernimmt als Organisationspartner des Deutschen Pflergetags on Tour (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) für den Deutschen Pflergerat e.V. die organisatorische Durchführung der Veranstaltung.

Diese Teilnahmebedingungen des ausführenden Veranstalters gelten ergänzend zu den Allgemeinen Informationen für Aussteller des ausführenden Veranstalters und dem Merkblatt für Aussteller des ausführenden Veranstalters für alle Verträge sowie Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen von Verträgen zwischen dem ausführenden Veranstalter und Ausstellern über eine Teilnahme des Ausstellers und/oder über die Überlassung von Ausstellungsflächen durch den ausführenden Veranstalter an den Aussteller (zusammenfassend im Folgenden „Leistung“ genannt) bezüglich der Veranstaltung. Alle diese Verträge, Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen werden im Folgenden zusammenfassend „Vertrag“ genannt. Soweit die Regelungen in den vorbenannten Dokumenten mit diesen Teilnahmebedingungen im Widerspruch stehen, gelten vorrangig die Regelungen in den Allgemeinen Informationen für Aussteller, ergänzend das Merkblatt für Aussteller und nachrangig diese Teilnahmebedingungen.

Bei dem Veranstaltungsort handelt es sich um den in den Ausstellereinformationen benannten Veranstaltungsort (im Folgenden „Veranstaltungsstätte“ genannt), deren Betreiber im Folgenden „Hallenbetreiberin“ genannt wird.

2. Geschäftsbedingungen der Hallenbetreiberin, AGB von Ausstellern

Der Aussteller erkennt neben diesen Teilnahmebedingungen die bau-, feuer- und sicherheitstechnischen sowie sonstigen Vorgaben der Hallenbetreiberin als für ihn verbindlichen Vertragsbestandteil an und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorgaben. Der Inhalt dieser Vorgaben ergibt sich aus dem Merkblatt für Aussteller des ausführenden Veranstalters.

Alle vorbezeichneten Dokumente sind unter www.pflegetag-on-tour.de im Bereich Aussteller einsehbar und abrufbar.

Für Schäden, die dem ausführenden Veranstalter infolge der Nichteinhaltung dieser Teilnahmebedingungen und/oder der Vorgaben, insbesondere der bau-, feuer- und sicherheitstechnischen Vorgaben, durch den Aussteller, seiner Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet allein der Aussteller.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ausstellern werden zurückgewiesen. Sie kommen auch nicht zur Anwendung, wenn sie diesen Teilnahmebedingungen und den vorstehenden Dokumenten nicht oder nur teilweise widersprechen.

3. Ausstellungstermine

Die Ausstellungstermine und verbindlichen Auf-/Abbauzeiten werden auf der Internetseite www.pflegetag-on-tour.de veröffentlicht und können zudem jederzeit beim ausführenden Veranstalter abgefragt werden.

Ein früherer/späterer Standabbau ist nicht zulässig.

Dem Aussteller ist bekannt, dass sich die genauen Ausstellungs-, Öffnungs-, Aufbau- und Abbauzeiten bis zum Beginn der Veranstaltung noch ändern können. Insoweit gelten die zu Beginn der Veranstaltung unter www.pflegetag-on-tour.de veröffentlichten Daten als vereinbart. Der Aussteller wird sich über etwaige Änderungen zu gegebener Zeit eigenständig durch Einsichtnahme der unter www.pflegetag-on-tour.de veröffentlichten Daten oder durch Rücksprache mit dem ausführenden Veranstalter informieren.

4. Teilnehmer

Als Aussteller können teilnehmen alle in- und ausländischen Hersteller, Händler, Dienstleister, wissenschaftliche Institute sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen und deren Artikel sachlich und thematisch der Gesamtveranstaltung entsprechen.

5. Standflächenmieten und Gebühren

Die Miete für die Komplettstände entnehmen Sie bitte den Anmeldeunterlagen. Die Bestellformula-

re werden auf www.pflegetag-on-tour.de im Bereich Aussteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

-

6. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung ist auf dem Formblatt rechtsgültig unterschrieben einzusenden an:

Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Susann Buglass, Hans-Böckler-Allee 7
30173 Hannover

oder an buglass@schluetersche.de oder per Fax an 0511 8550-2411.

Der **Anmeldeschluss** wird auf der Internetseite www.pflegetag-on-tour.de und in den Allgemeinen Informationen für Aussteller bekannt gegeben.

Die Zulassung zur Ausstellung kann zurückgezogen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben erfolgte oder ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Zum Zwecke der Anmeldeungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

8. Platzzuteilung

Die Ausstellungsflächen werden vom ausführenden Veranstalter zugeteilt. Besondere Platzwünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht verbindlich. Der ausführende Veranstalter behält sich Änderungen aus wichtigen Gründen vor. Bei der Platzzuteilung erhält der Aussteller einen Hallenplan mit seiner markierten Standfläche.

9. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Die Aufnahme von Mitausstellern ist schriftlich zu beantragen und wird vom ausführenden Veranstalter entschieden. Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand werblich in Erscheinung treten. Dies gilt auch, wenn sie eine enge rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung zum Hauptmieter

haben oder auch nur von diesem vertreten werden. Vertragspartner bleibt der Hauptmieter. Mitaussteller unterliegen den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptmieter. Für Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen, die nicht angemeldet und für die eine Zulassung nicht erteilt wurden, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Mitaussteller sind wie der Hauptmieter zum Eintrag in die Ausstellerliste anzumelden. Gemeinschaftsstände werden genehmigt, wenn die fachliche Gliederung den Zulassungsbedingungen entspricht. Wird ein Stand mehreren Firmen gemeinsam überlassen, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner.

10. Verkauf von Ausstellungsstücken

Beim Verkauf von Ausstellungsstücken ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnung einzuhalten.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe-, gesundheitspolizeilichen und anderen Genehmigungen und rechtlichen Vorgaben ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

11. Standauf- und Abbau, Standgestaltung, Standbesetzung, Transport und Müllentsorgung

Um einen guten Gesamteindruck der Ausstellung zu gewährleisten, sind gegebenenfalls auf Anforderung durch den ausführenden Veranstalter Unterlagen und Bildmaterial der Standgestaltung durch den Aussteller einzureichen. Es sind nur messeübliche Systemstände oder Stände in leichter Bauweise in vormontiertem Zustand zugelassen. An allen Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, sind Standwände zu platzieren. Diese müssen mindestens 2,00m hoch sein. Die maximale Gesamt-Bauhöhe für Standbau und Werbung beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 2,50m innerhalb der gesamten Mietfläche. Darüber hinausgehende Elemente und Werbeträger sind im Regelfall bis spätestens sechs Monate vor Aufbaubeginn anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter.

Die zugeteilten Standbegrenzungen sind einzuhalten. Die Gänge dürfen weder durch Standmaterial noch durch Ausstellungsgüter eingeengt werden. Der ausführende Veranstalter behält sich in jedem Fall vor, nicht genehmigte Standflächenüberschreitungen aus Sicherheitsgründen entfernen zu lassen. Alle verwendeten Materialien müssen den Brandschutznormen nach DIN

4102 entsprechen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind für die Aussteller verbindlich.

Während der Öffnungszeiten für Besucher ist der Ausstellungsstand ständig (mit fachkundigem Personal) besetzt zu halten.

Der Standabbau darf nicht vor Ende der offiziellen Ausstellungszeit begonnen werden. Im Falle der Räumung der Ausstellungsfläche bereits vor Ende der Fachausstellung zahlt der Aussteller an den ausführenden Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 50% der Standmiete. Die Stände sind bis zum Ende der oben genannten Abbauphase vollständig zu entfernen. Nicht abgebaute und abgeholte Ausstellungsstände und Materialien werden nach diesem Termin zu Lasten des Ausstellers vom Beauftragten des ausführenden Veranstalters entfernt und nach Wahl des ausführenden Veranstalters entsorgt oder auf Kosten des Ausstellers eingelagert. Verpackungsmaterialien sind rechtzeitig vor Ausstellungseröffnung zu entfernen und dürfen weder in noch hinter den Ausstellungsständen gelagert werden.

12. Heizung, Beleuchtung, Energie, Reinigung

Für die allgemeine Heizung, Belüftung und Beleuchtung ist die Hallenbetreiberin zuständig. Die Kosten für die Installation von Elektro-, Telekommunikations- und anderen Anschlüssen auf der Standfläche gehen direkt zu Lasten der Aussteller. Die Installationen dürfen nur durch die Hallenbetreiberin oder von diesen zugelassenen Firmen durchgeführt werden. Alle Serviceleistungen und verbrauchsabhängigen Gebühren sind vom Aussteller nach Rechnungserhalt an die durchführenden Institutionen direkt zu bezahlen. Der ausführende Veranstalter ist bei der Bestellung behilflich und tritt als Vermittler auf. Für die Bestellung von Serviceleistungen werden dem Aussteller Bestellformulare bereitgestellt. Für die zu erwartenden Kosten kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Die Hallenbetreiberin und der ausführende Veranstalter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle Installationen zu überprüfen. Der Aussteller haftet für alle durchgeführten Installationen und eingebrachten Maschinen und Geräte und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sowie für Schäden, die durch ungenehmigte und unkontrollierte Energieentnahme entstehen. Für Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr oder technischer Geräte entstehen, haftet der ausführende Veranstalter nicht.

Die allgemeine Reinigung der Gänge zwischen den Ständen ist Sache der Hallenbetreiberin. Die tägliche Reinigung der Ausstellungsstände obliegt dem Aussteller. Das zuständige Reinigungsunternehmen ist vom Aussteller über die entsprechenden Bestellformulare zu beauftragen.

13. Betreten fremder Ausstellungsstände

Außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten und ohne Genehmigung der Standinhaber dürfen fremde Ausstellungsstände nicht betreten werden.

14. Aufsicht und Bewachung

Die allgemeine Aufsicht des Ausstellungsgeländes veranlasst der ausführende Veranstalter. Die Aufsicht beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit dem letzten Abbauphase. Es gelten die jeweils für die Veranstaltung gültigen Aufbau- und Abbauphasen.

Der ausführende Veranstalter ist berechtigt, notwendige Kontrollmaßnahmen durchführen zu lassen. Der Ausschluss der Haftung durch den ausführenden Veranstalter für alle Sach- und Personenschäden wird durch die allgemeine Aufsicht nicht eingeschränkt. Wird vom Aussteller eine besondere Standbewachung gewünscht, kann diese mittels eines Formulars beim ausführenden Veranstalter bestellt werden. Standbewachungen dürfen nur von der durch den ausführenden Veranstalter beauftragten Bewachungsunternehmen gestellt werden.

15. Hausrecht

Der ausführende Veranstalter ist gegenüber den Ausstellern und Gästen zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet.

16. Haftpflichtversicherung

Der ausführende Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzlichen Haftungsverpflichtungen abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritter, nicht jedoch des Standpersonals der Aussteller. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB).

17. Haftungsausschuss, Ausstellungsversicherung

Beanstandungen jeglicher Art, die sich auf die Ausführung der Leistung oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich dem Ansprechpartner bei dem ausführenden Veranstalter zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

Gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Leckage, Wasserschäden, Transportschäden hat sich der Aussteller selbst zu versichern. Der ausführende Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen, Materialien und Ausstellungsgüter und haftet nicht für falsche Zustellungen durch Dritte. Im Übrigen haftet der ausführende Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit dem ausführenden Veranstalter keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den ausführenden Veranstalter, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des ausführenden Veranstalters ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist und der ausführende Veranstalter trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch der Beseitigung der Mängel unternommen hat.

18. Werbung, Bewirtschaftung und akustische Vorführungen im Ausstellungsbe- reich

Mit Ausnahme von gesondert vereinbarten Aktionen dürfen Werbemittel und Drucksachen nur innerhalb der eigenen Ausstellungsstände aufgestellt oder verteilt werden und nicht in den Gängen oder dem gesamten Veranstaltungsgelände. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig. Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Vorführungen oder musikalische Wiedergaben aller Art sind vom Aussteller direkt einzuho-

len, z.B. bei der GEMA, und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Bewirtungen und/oder über das für Ausstellungsstände übliche Maß hinausgehende Aktivitäten ggfs. in festlichem Rahmen mit Musik und/oder anderweitigen Darbietungen im gesamten inneren und äußeren Bereich des Veranstaltungsgeländes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter.

Bei akustischen Auf- und Vorführungen auf dem Stand darf der vom Stand ausgehende Geräuschpegel an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten. Lautsprecher müssen ins Standinnere gerichtet sein. Präsentationen am Stand wie z.B. Liveauftritte etc. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter und dürfen keinen Seminarcharakter haben.

19. GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Der ausführende Veranstalter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Aussteller den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Aussteller verlangen. Soweit der Aussteller zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der ausführende Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Aussteller verlangen.

20. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt und gewähren Zutritt zur Fachausstellung und zum Vortragsprogramm. Jeder Aussteller erhält pro 3m² Standfläche einen Ausstellerausweis.

21. Rücktritt und Änderung

Bei Rücktritt bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei einem späteren Rücktritt berechnen wir die gesamte vereinbarte Standmiete. Sollte es uns gelingen, die stornierte Standfläche anderweitig zu vermieten, berechnen wir lediglich

die Bearbeitungsgebühr von € 200,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Weist der Aussteller nach, dass dem ausführenden Veranstalter durch den Rücktritt kein Schaden, oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenspauschale, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.

22. Höhere Gewalt

Ist der ausführende Veranstalter gezwungen, durch unabwendbare, nicht von ihm verschuldete Gründe oder durch höhere Gewalt die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder teilweise zu schließen oder aufzugeben, so besteht für den Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt oder Mietminderung noch auf Schadenersatz. Hat der ausführende Veranstalter die Aufgabe der Ausstellung zu vertreten, schuldet der Aussteller keine Miete. Schadenersatzansprüche gegen den ausführenden Veranstalter aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

23. Form

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Einzelregelungen werden schriftlich getroffen. Mündliche Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

24. Sonstiges

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag ist Hannover, wenn der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder sein Wohnsitz unbekannt oder im Ausland ist.

Sollten eine oder mehrere der in diesen Teilnahmebedingungen getroffenen Regelungen unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Parteien eine Einigung herbeiführen, die den durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht.

Stand: September 2017